

Anlage 7 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 05.11.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/157)

Einwender: S

Stellungnahme vom: 19.11.2014

Anregung:

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im Windvorranggebiet Ostbevern NO 1 persönlich betroffen fühle.

Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt:

- Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7A3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Ostbevern NO 1 wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art dort gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das ausgeschriebene Gebiet funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.
- Windkraftanlagen erzeugen Schattenwurf und durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen:
Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko, Schlafstörungen, Beklemmungsgefühl und folglich Depressionen und Stress. Insbesondere nach meinem erlittenen schweren Schlaganfall im Jahre 2012 mit temporärer Hemiplegie und irreversiblen Hirnparenchymschädigungen sind obig genannte konsekutive Risikofaktoren, die durch den Schall und Infraschall der Windkraftanlagen erwiesen resultieren können (z.B. Störungen der Atemfrequenz, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko, Schlafstörungen, Beklemmungsgefühl, Depressionen und Stress) zur Vorbeugung eines Re-Infarktes

unbedingt zu vermeiden und auszuschließen.

Auch für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich.

- In dem ausgewiesenen Gebiet Ostbevern NO 1 sind Exemplare des Rotmilans sowie andere zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Eulen etc.) beheimatet. Der Lebensraum dieser geschützten Tiere wird durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.

Rotmilane nehmen Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahr. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsoffer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.

Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Zu weiteren Kollisionsoffern gehören Kraniche, Schleiereule, Baumfalke und die meisten anderen Greifvögelarten.

Ferner ist zu beachten, dass ansässige Tierarten (wie z.B. Rehwild, Sing- und Nutzvögel als auch Eulenvögel und Greifvögel, etc.) durch Schall und Infraschall sich in ihrem Lebensraum gestört fühlen, Brutstätten aufgeben und abwandern.

- Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus.

Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

- Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung angrenzender Liegenschaften und Immobilien. Studien haben bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt.

Die genannten Einwände sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwände und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwände.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag und die Errichtung sowie den Betrieb von Windkrafträdern im Windvorranggebiet Ostbevern NO 1 ausdrücklich ab.

Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.

Abwägung:

▪ *Verunstaltung des Landschaftsbildes*

Der Einwender zitiert die Rechtsprechung richtig. Entscheidend ist die Einschränkung, dass die Einschätzung der Verunstaltung durch eine für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter erfolgen muss. Das kann aufgrund der Betroffenheit nicht ein Anwohner sein. Das OVG Münster hat mit einem neueren Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Da die Konzentrationszone NO 1 allerdings artenschutzfachliche Konflikte auslöst, deren Lösung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene derzeit nicht sicher durch die Gemeinde abgeschätzt werden kann, wird auf die Darstellung dieser Zone verzichtet.

Die Bedenken werden aufgrund anderer Überlegungen berücksichtigt.

- *Gesundheitsgefährdung durch Schall, Schattenwurf und Infraschall*

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Ostbevern damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die späteren bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärm mindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie>). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.“

Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Ostbevern sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Die freundlicherweise durch den Einwender mitgesandten Forschungsberichte bestätigen vor allem einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 23.000 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2013), kann der Gemeinde Ostbevern aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo durch anerkannte Gutachten nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Ostbevern davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind. (Vgl. auch zur aktuellen Rechtsprechung: BayVGH, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.66).

Da die Konzentrationszone NO 1 allerdings artenschutzfachliche Konflikte auslöst, deren Lösung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene derzeit nicht sicher durch die Gemeinde abgeschätzt werden kann, wird auf die Darstellung dieser Zone verzichtet.

Die Bedenken werden aufgrund anderer Überlegungen berücksichtigt.

- *Artenschutzfachliche Bedenken (Verstoß gegen § 44 BNatSchG) insbesondere wegen des Rotmilans*

Das Gebiet NO 1 wird, wie alle anderen Gebiete auch, einer umfassenden artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Ein Abschlussbericht liegt noch nicht vor. Sicher ist, dass gemäß dem einschlägigen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) geprüft wird. Dieser Leitfaden gibt im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes auch die zu untersuchenden planungsrelevanten

Arten vor. Der Rotmilan gehört zweifelsfrei dazu. Konflikte werden nach dem bisher vorgelegten Zwischenbericht im Zusammenhang mit den Arten Rohrweihe und Waldschnepfe gesehen, deren Lösung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene derzeit nicht sicher durch die Gemeinde abgeschätzt werden kann, wird auf die Darstellung dieser Zone verzichtet.

Die Bedenken werden aufgrund anderer Überlegungen berücksichtigt.

- *Beeinträchtigung der Erholungseignung*

Zweifelloos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifelloos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Da die Konzentrationszone NO 1 allerdings artenschutzfachliche Konflikte auslöst, deren Lösung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene derzeit nicht sicher durch die Gemeinde abgeschätzt werden kann, wird auf die Darstellung dieser Zone verzichtet.

Die Bedenken werden aufgrund anderer Überlegungen berücksichtigt.

▪ *Wertverlust der Immobilien*

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen. Bedauerlicherweise nennt der Einwender für seine gegenteilige Einschätzung möglicher Wertverluste keine nachvollziehbare Quelle.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert ein Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen war nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilien der Einwender tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld kommen könnte und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, wäre dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Da die Konzentrationszone NO 1 allerdings artenschutzfachliche Konflikte auslöst, deren Lösung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene derzeit nicht sicher durch die Gemeinde abgeschätzt werden kann, wird auf die Darstellung dieser Zone verzichtet.

Die Bedenken werden aufgrund anderer Überlegungen berücksichtigt.